

Militärstrafrecht

Auf eine Frage folgen jeweils vier Antworten. Beurteilen Sie bei jeder davon, ob sie richtig oder falsch ist. Es können 1, 2, 3, 4 oder es kann auch keine der Antworten richtig sein.

Bewertung:

1 Punkt bei 4 korrekten Antworten für die jeweilige Fragestellung, 1/2 Punkt bei 3 korrekten Antworten für die jeweilige Fragestellung, 0 Punkte bei weniger als 3 korrekten Antworten.

Begriffe

1. Unter welchen Deliktstyp fällt Ungehorsam nach Art. 61 MStG:
 - a. Unbotmässigkeitsdelikt
 - b. Tätigkeitsdelikt
 - c. Dauerdelikt
 - d. Erfolgsdelikt

2. Unter welchen Deliktstyp fällt Desertion nach Art. 81 Abs. 1 lit. c:
 - a. Delikt mit überschüssender Innentendenz
 - b. Dauerdelikt
 - c. Unterlassungsdelikt
 - d. Erfolgsdelikt

Allgemeiner Teil

3. Handeln auf Befehl nach Art. 20 MStG ist
 - a. ein Schuldausschlussgrund
 - b. eine Form der Gehilfenschaft
 - c. eine Form der Mittäterschaft
 - d. eine Form der mittelbaren Täterschaft

4. Rechts- oder Verbotsirrtum
 - a. beschlägt die Rechtswidrigkeit
 - b. ist bei Nichtbefolgung von Dienstvorschriften nach Art. 72 MStG ausgeschlossen
 - c. ist im MStG nicht geregelt
 - d. ist nach der finalen Handlungslehre ein Problem der Tatbestandsmässigkeit

Besonderer Teil

5. Beurteilen Sie die folgenden Aussagen zum Fall:

Während der zweiten Woche des ADF 2010 erkrankten mehrere Soldaten der Kompanie. Unter den Erkrankten befinden sich auch mehrere Soldaten, welche für das folgende Wochenende zur Sonntagswache kommandiert sind. Der Kommandant bestimmt deshalb am Donnerstag ersatzweise drei weitere Soldaten zur Wache über das Wochenende. Darunter befindet sich auch Soldat Ambühl. Nachdem dieser von der Kommandierung erfährt, sucht er sofort den Kommandanten auf und erklärt, er sei am Wochenende als Taufpate für die Taufe der Tochter seiner Schwester vorgesehen. Der Kommandant zeigt Verständnis für die Situation von Soldat Ambühl und ändert die Kommandierung erneut, so dass Soldat Ambühl den allgemeinen Urlaub antreten kann. Nach dem Wochenende wird dem Kommandanten zugetragen, dass Soldat Ambühl zwar eine Schwester, diese jedoch keine Tochter habe. Eine Taufe habe sicher nicht stattgefunden. Tatsächlich war Soldat Ambühl über das Wochenende lediglich am Faulenzen.

 - a. Ambühl hat sich unerlaubt von der Truppe entfernt im Sinne von Art. 82 Abs. 1 lit. c MStG
 - b. Der Kommandant begeht einen Dienstpflichtbetrug durch Unterlassung
 - c. Ambühl hat eine Fälschung von dienstlichen Aktenstücken nach Art. 77 MStG begangen
 - d. Ambühl ist des Betrugs nach Art. 146 StGB schuldig

Zuständigkeit

6. Es ereignet sich ein Autounfall bei dem drei Zivilpersonen und zwei Militärpersonen mit ihren Fahrzeugen beteiligt sind. Für die Beurteilung der Verantwortlichkeit gilt das Folgende:
 - a. Die zivile Strafjustiz ist für alle Beteiligten zuständig
 - b. Die Militärjustiz ist für die Militärpersonen zuständig
 - c. Die Militärjustiz ist für alle Beteiligten zuständig, weil ein Schaden an Armeeeigentum entstanden ist
 - d. Falls vom Oberauditor der Armee so bestimmt, ist die zivile Strafjustiz für alle Beteiligten zuständig

7. Der Motorfahrer X fährt mit seinem Puch (militärischer Pw) 65 km/h statt der erlaubten 50 km/h und wird von der zivilen Polizei angehalten und bekommt von der Polizei eine Busse. Dies ist zulässig, wenn X
 - a. sich auf einer Dienstfahrt befindet
 - b. im Wochenendurlaub ist
 - c. sich im Ausgang unerlaubt von der Truppe entfernt hat
 - d. sich während der Dienstzeit unerlaubt von der Truppe entfernt hat

8. Motorfahrer X gefährdet auf seiner Dienstfahrt (gemäss Aufgabe 7) in Zürich das Leben von Zivilpersonen und beschädigt dabei auch sein militärisches Fahrzeug. Es liegt keine Ermächtigung des Oberauditors vor. Welche Urteile sind zulässig?
 - a. X wird vom Militärgericht wegen Gefährdung des Lebens nach Art. 129 StGB zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt
 - b. X wird vom Bezirksgericht Zürich wegen Gefährdung des Lebens nach Art. 129 StGB zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt
 - c. X wird vom Militärgericht wegen Missbrauch und Verschleuderung von Material nach Art. 73 MStG zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt
 - d. X wird vom Bezirksgericht Zürich wegen Verschleuderung von Material nach Art. 73 MStG zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt

Disziplinarstrafrecht

9. Die Soldaten Max, Hans und Andreas rauchen im Ausgang gemeinsam einen Joint. Ihr Zugführer (Vorgesetzter) erwischt Sie, und befiehlt ihnen, sofort mit dem Rauchen aufzuhören. Die Soldaten blicken sich an und rauschen - wie für einen solchen Fall vereinbart - weiter. Welche Aussage ist richtig?
Max, Hans und Andreas machen sich schuldig
- eines leichten Falls der Meuterei
 - des Wachtvergehens
 - eines leichten Falls des Konsums von Betäubungsmitteln
 - der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
10. Wann endet die Frist zur Einreichung einer Disziplinarbeschwerde bei Eröffnung des Disziplinarsentscheids am Freitag, 03.09.2010, um 11:30 Uhr (Freitag der ersten Woche des Wiederholungskurses 2010 der betroffenen Truppe)?
- Samstag, 04.09.2010, 11:30 Uhr
 - Samstag, 04.09.2010, 24:00 Uhr
 - Montag, 06.09.2010, 11:30 Uhr
 - Montag, 06.09.2010, 24:00 Uhr
11. Fourier Odermatt wurde vom Kompaniekommandanten mit einer Disziplinarbusse von Fr. 250.00 bestraft. Fourier Odermatt hat Disziplinarbeschwerde erhoben. Welche der nachfolgenden Strafen darf die Beschwerdeinstanz ausfällen?
- 100 Franken Busse
 - 8 Tage Arrest
 - 400 Franken Busse
 - Verweis

Militärstrafprozessrecht

12. Über was muss der Beschuldigte zu Beginn der Einvernahme zwingend orientiert werden?
- Was ihm vorgeworfen wird
 - Dass er das Recht hat, die Aussagen zu verweigern
 - Dass er das Recht zu lügen hat
 - Dass seine Aussagen als Beweismittel verwendet werden können

13. Was ist der Ausgangspunkt einer militärischen Strafuntersuchung?
- Der Anruf im Pikett
 - Die Eröffnungsverfügung
 - Der Untersuchungsbefehl
 - Das Einholen der Akten zur Person
14. Was ist das Ziel jeder militärischen Strafuntersuchung?
- Das Erstellen des Sachverhalts
 - Die Verurteilung des Beschuldigten
 - Die Anerkennung gegenüber der Armee in der Gesellschaft zu wahren
 - Die Beschlagnahme von Vermögenswerten zur Sicherung der Verfahrenskosten
15. Welche der folgenden Aussagen sind korrekt?
- Der Personenbeweis ist immer besser als der Sachbeweis
 - Die EMRK gilt auch im Militärstrafprozess
 - Die Einvernahme zur Person dient hauptsächlich der späteren Strafzumessung
 - Gegen einen Untersuchungsbefehl gibt es kein formelles Rechtsmittel
16. Welche der folgenden Ermittlungsschritte sind Zwangsmassnahmen im Sinne des MStP?
- Die Hausdurchsuchung
 - Die freiwillige Blut- oder Urinprobe
 - Die Einvernahme des Beschuldigten
 - Die Anordnung der Untersuchungshaft
17. Welche der folgenden Aussagen sind falsch?
- Eine schwere Kindheit ist stets schuld mindernd zu berücksichtigen
 - Für den Untersuchungsrichter gilt der Grundsatz "in dubio pro reo", weshalb er nur die belastenden Tatsachen abzuklären hat
 - Die Wahl des Befragungsstils ist wenn immer möglich an den Befragten anzupassen, um möglichst viele Informationen zu erhalten
 - Für den Erlass einer Herausgabeverfügung gibt es im Militärstrafprozess keine rechtliche Grundlage, weshalb in jedem Fall eine Hausdurchsuchung durchzuführen ist

18. Welche der folgenden Aussagen sind falsch?
- a. Die Redezeit der Parteien vor Militärgericht ist beschränkt
 - b. Es findet vor Militärgericht kein Kreuzverhör statt
 - c. Die sieben Militärrichter urteilen nur aufgrund der Ergebnisse der Gerichtsverhandlung und fällen ihr Urteil mit Stimmenmehrheit
 - d. Die Urteilsberatung des Gerichts ist geheim
19. Wer darf bei Verdacht auf eine Straftat, welche ausserhalb des Dienstes begangen wurde, eine Voruntersuchung einleiten
- a. Die Militärpolizei?
 - b. Der Obergericht?
 - c. Der Untersuchungsrichter?
 - d. Der Schulkommandant?
20. Welche Regeln oder Prinzipien gelten in der militärgerichtlichen Hauptverhandlung?
- a. Anklageprinzip
 - b. Mittelbarkeitsprinzip
 - c. Aktenprinzip
 - d. In dubio pro reo